

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Finanzen		Drucksachen-Nr. 735/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Rat	16.01.03	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2003

Beschlussvorschlag

1. Der Rat verzichtet wegen der Dringlichkeit auf eine Vorberatung der Angelegenheit gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach im Finanz- und Liegenschaftsausschuss und entscheidet unmittelbar über die Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2003.
2. Die Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2003 wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes NW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 (**Gemeindefinanzierungsgesetz -GFG 2003-**) wurde vom Landtag in seiner Sitzung am 18.12.2002 beschlossen und berücksichtigt folgende fiktiven Hebesätze für die Steuerkraftbemessung im Rahmen des Finanzausgleichs:

Grundsteuer A	192 v.H. (bisher 175 v.H.)
Grundsteuer B	381 v.H. (bisher 330 v.H.)
Gewerbsteuer	403 v.H. (bisher 380 v.H.)

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt seit dem Haushaltsjahr 2001 folgende Realsteuerhebesätze:

- **Grundsteuer A** für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **235 v.H.**
- **Grundsteuer B** für die Grundstücke **370 v.H.**
- **Gewerbsteuer** **440 v.H.**

Um den Anforderungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen des zu erstellenden **Haushaltssicherungskonzepts** zu erfüllen und Ausfälle bei den Schlüsselzuweisungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, ab 2003 den Hebesatz für die Grundsteuer B von derzeit 370 v.H. um 11 Prozentpunkte auf den im GFG 2003 festgesetzten Wert von 381 v.H. (+2,97 %) zu erhöhen.

Die **Mehreinnahmen** belaufen sich auf ca. 400.000,00 € jährlich. Eine Anpassung der Hebesätze für Grundsteuer A und Gewerbesteuer ist nicht vorgesehen.

In der Regel werden die Hebesätze in der Haushaltssatzung festgesetzt und treten mit deren Veröffentlichung in Kraft. Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Zeitablaufs (Beschlussfassung im Rat am 10.04.2003) schlägt die Verwaltung wie bei den letzten Hebesatzanpassungen (1993, 1997, 2001) vor, eine gesonderte Hebesatzsatzung zu erlassen.

Da der Landtagsbeschluss über das GFG 2003 erst am 18.12.2002, und damit nach der letzten Finanzausschuss- und Ratssitzung erfolgte, schlägt die Verwaltung darüber hinaus vor, dass der Rat auf eine Beratung der Angelegenheit im Finanz- und Liegenschaftsausschuss (Sitzungstermin: 03.04.2003) verzichtet.

Hierdurch wird gewährleistet, dass die Ende Januar zu versendenden Grundbesitzabgabenbescheide bereits den neuen Hebesatz für die Grundsteuer B berücksichtigen können. Dieses hat für die Steuerpflichtigen den Vorteil, dass zu Beginn des Jahres die Steuerbescheide mit den endgültigen Steuerforderungen vorliegen und spätere Kalkulations- und Umlageprobleme nicht entstehen können.

Für die Stadt Bergisch Gladbach lassen sich erhöhte Aufwendungen für einen zusätzlichen Bescheidversand (ca. 24.000,00 € Porto- und Versandkosten) sowie Zinsverluste vermeiden.

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG)/ § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder die Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Hebesätze gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

Bei Erlass einer Hebesatzsatzung hat die Angabe der Realsteuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher schon gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Bergisch Gladbach, den

Maria-Theresia Opladen
Bürgermeisterin